

# Amtsblatt



STADT  
**erkroth**  
DAS TOR ZUM NEANDERTAL

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

**17. Jahrgang**

**Nr. 18**

**19.09.2012**

---

## **Inhaltsverzeichnis**

## **Seite**

|   |    |
|---|----|
| 3. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Erkrath vom 17.09.2012 | 2  |
| Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Erkrath bei Einsätzen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)                             | 3  |
| Sitzungstermine   | 11 |

\*\*\*

\*\*\*

**3. Änderung der  
ordnungsbehördlichen Verordnung  
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
in der Stadt Erkrath  
vom 17.09.2012**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW.S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Art. 9 Zweites BefristungsÄndG IM vom 8.12.2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793) wird von der Stadt Erkrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 13.09.2012 folgende 3. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Erkrath erlassen:

**§ 1**

§ 9 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Erkrath erhält folgende Fassung:

§ 9

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder unter 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Ballspiele jeglicher Art sind auf Kinderspielplätzen für Personen ab 14 Jahre verboten.
- (3) Der Aufenthalt auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20.00 Uhr, erlaubt.
- (4) Der Konsum von Alkohol, Drogen oder sonstigen Rauschmitteln ist auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen untersagt, ebenso das Rauchen und das Mitführen von Tieren, insbesondere Hunden (vgl. § 5).
- (5) Schulhöfe sind außerhalb der Schulzeiten grundsätzlich als Spielfläche freigegeben. Welche Nutzung dieser Spielfläche zugelassen ist, ergibt sich aus der Beschilderung vor Ort. Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Schulhöfe.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 17.09.2012

Stadt Erkrath  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

Werner

\*\*\*

### **Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Erkrath bei Einsätzen der Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)**

Der Rat der Stadt Erkrath hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.685), § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S.765) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.687), in seiner Sitzung am 13.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Erkrath unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 und 2 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

## § 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die Einsätze der Feuerwehr wird der Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
  1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
  2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen der Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
  5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,

7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
  8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 2 nicht möglich ist.
- (4) Bei Einsatz hilfeleistender Feuerwehren gemäß § 25 FSHG (Überörtliche Hilfe) sowie zur Unterstützung hinzugezogener Dritter (insbesondere private Hilfsorganisationen oder das Technische Hilfswerk) verlangt die Stadt auch Ersatz der ihr hierdurch entstandenen Kosten nach dem von dort berechneten und in Rechnung gestellten tatsächlichen Aufwand.
- (5) Vom Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

### **§ 3 Berechnungsgrundlage**

Die Kosten bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen.

Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 berechnet. Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 4 Personalkosten**

- (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Diese beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist somit der Einsatzbericht.  
Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet (Rüstzeit).
- (2) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Betrag nach dem anliegenden Kostentarif berechnet.

### **§ 5 Fahrzeug- und Gerätekosten**

- (1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet.  
Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus.

Die Höhe dieses Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif.

Die Art und Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge ergibt sich aus dem von der Leitstelle ausgewählten Einsatzstichwort zum Einsatzereignis in Verbindung mit der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) der Freiwilligen Feuerwehr Erkrath.

- (2) Im Kostenersatz sind die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

### **§ 6 Sachkosten**

Die Sachkosten, z. B. für Schaummittel, Ölbindemittel, Ölsperren usw. einschließlich Entsorgung werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

### **§ 7 Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 3 werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben.
- (2) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen gem. § 1 Abs. 2 wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Betrag nach dem anliegenden Kostentarif berechnet.
- (1) Die Einsatzzeit beginnt 1 Stunde vor und endet 1 Stunde nach der Brandsicherheitswache.
- (2) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.

### **§ 8 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen**

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 den städtischen Betriebshof, private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung des städtischen Baubetriebshofes, privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz gelten gemacht. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (3) § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.

## **§ 9 Kostenschuldner**

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10 Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 11 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr nach § 7 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

## **§ 12 Haftung**

Die Stadt Erkrath haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 13 Übergangsregelung**

Für Einsätze, die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung erfolgten, ist der Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erkrath vom 23.12.1998 anzuwenden. Richtet sich danach die Berechnung nach der Zeitdauer, wird für jede angefangene halbe Stunde der Einsatzzeit die Hälfte des im Kostentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung einschließlich des als Anlage beigefügten Kostentarifes tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erkrath über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erkrath vom 23.12.1998 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 17.09.2012

Arno Werner  
Bürgermeister



## Kostentarif

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren in der Stadt Erkrath bei Einsätzen der Feuerwehr (zu §§ 4 – 7 der Feuerwehrgebührensatzung)

### 1. Personaleinsatz

1.1 Dienst- und Arbeitsleistungen je angefangene ½ **Stunde** pro  
eingesetztem Feuerwehrmitglied **23,13 €**

### 2. Einsatz von Fahrzeugen ausschließlich Besatzung

Je Fahrzeug je angefangene ½ **Stunde**

**2.1 Löschgruppenfahrzeuge** **242,52 €**

2.11 Löschgruppenfahrzeug (HLF 20/16)

2.12 Löschgruppenfahrzeug (LF 16)

2.13 Löschgruppenfahrzeug (LF 16 TS-1)

2.14 Löschgruppenfahrzeug (LF 16 TS-2)

2.15 Löschgruppenfahrzeug (LF 24-1)

2.16 Löschgruppenfahrzeug (LF 24-2)

**2.2 Hubrettungsfahrzeuge** **166,58 €**

2.21 Hubrettungsfahrzeug (DLK 23/12)

**2.3 Gerätewagen** **87,16 €**

2.31 Ölfahrzeug 9 t

2.32 Mehrzweck-LKW (MLKW) 3,8 t

**2.4 Einsatzfahrzeuge** **38,53 €**

2.41 Einsatzleitwagen (ELW 1)

2.42 Einsatzleitwagen (ELW 2)

2.43 Feuerwehr-PKW (PKW 1)

**2.5 Mannschaftswagen** **31,41 €**

2.51 Feuerwehr-PKW (PKW 2)

2.52 Mannschaftstransportwagen (MTW 1 – 3)

**2.6 Wechselladerfahrzeuge** **165,36 €**

2.61 Wechselladerfahrzeug (WLF 1 - 3)

**2.7 Abrollbehälter (AB) in Verbindung mit einem WLF** **89,90 €**

- AB-Löschmittel

- AB Atemschutz

- AB Gefahrgut

- AB Rüst

- AB Mulde

- AB Logistik

### 3. Materialkosten

3.1 Ölbinde-, Lösch-, Schaummittel einschl. Entsorgung usw. **Tagespreis**

3.2 Ölsperren **Tagespreis**

3.3 sonstiges Material **Tagespreis**

### 4. Bereitstellung von Personal, Fahrzeugen und Geräten bei Brandsicherheitswachen nach § 1 Abs. 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen nach § 1 Abs. 3 der Feuerwehrsatzung

je Brandsicherheitswache, Veranstaltung, Hilfeleistung siehe **Nr. 1, 2**  
des Kostentarifs

## 5. Fehleinsätze

Missbräuchliche / nicht bestimmungsgemäße Alarmierungen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 6 und 7 bzw. sonstige Fehleinsätze gem. § 2 Abs. 2 werden nach folgenden Pauschalsätzen berechnet:

|   |  |  |                   |
|---|--|--|-------------------|
| <b>Kategorie I</b><br>(Gewerbebetriebe ohne besondere Gefahrenschwerpunkte)<br>Mo.-Fr. 07.00 - 18.00 Uhr  | Kdow<br>LF 24<br>DLK 23/12<br>WLF<br>AB Lösch<br><br>Gesamt                          | 10 F HA Wache  | <b>934,19 €</b>   |
| <b>Kategorie II</b><br>(Gewerbebetriebe ohne besondere Gefahrenschwerpunkte)<br>Mo.-Fr. 18.00 - 07.00 Uhr<br><br>Sa. - So sowie<br>Feiertage  | ELW 1<br>HLF<br><br>LF 24<br>DLK 23/12<br><br>Gesamt                                 | 1 x B-Dienst<br>6 F HA Wache<br><br>9 F FF               | <b>1.060,23 €</b> |
| <b>Kategorie III</b><br>(Objekte mit Gefährdung einer großen Anzahl von Personen,<br>Schulen, Versammlungsstätten, Seniorenwohnheime<br>oder Gewerbebetriebe mit bes. Gefahrenschwerpunkten)<br>Mo.-Fr. 07.00 - 18.00 Uhr                                     | Kdow<br>ELW 1<br>LF 24<br>LF 24<br>HLF<br>DLK 23/12<br>WLF<br>AB Lösch<br><br>Gesamt | 1 x B-Dienst<br>1 x A-Dienst<br>10 F HA Wache<br>18 F FF | <b>1.920,36 €</b> |
| <b>Kategorie IV</b><br>(Objekte mit Gefährdung einer großen Anzahl von Personen,<br>Schulen, Versammlungsstätten, Seniorenwohnheime<br>oder Gewerbebetriebe mit bes. Gefahrenschwerpunkten)<br><br>Mo.-Fr. 18.00 - 07.00 Uhr<br><br>Sa.-So sowie<br>Feiertage | Kdow<br>ELW 1<br>LF<br>LF 24<br>LF 24<br>HLF<br>DLK 23/12<br><br>Gesamt              | 1 x B-Dienst<br>1 x A-Dienst<br>6 F HA Wache<br>21 F FF  | <b>1.884,49 €</b> |

### Erläuterung:

|          |   |
|----------|---|
| F        | Bedienstete (r) der Feuerwehr   |
| HA       | Hauptamtliche(r) Bedienstete(r) der Feuerwehr   |
| FF       | Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr   |
| B-Dienst | Einsatzführungsdienst mit Zugführerqualifikation (berechtigt zur Führung eines Löschzuges)        |
| A-Dienst | Einsatzführungsdienst mit Verbandsführerqualifikation (berechtigt zur Führung mehrerer Löschzüge) |

\*\*\*

**Sitzungstermine****September 2012**

|   |            |            |       |  |
|---|------------|------------|-------|--|
| Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung | Donnerstag | 20.09.2012 | 17:00 | Großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16                    |
| Jugendrat   | Montag     | 24.09.2012 | 17:30 | Gaststätte, Bürgerhaus Hochdahl, Sedentaler Str. 105 – 107   |
| Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr               | Dienstag   | 25.09.2012 | 17:00 | Großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16                    |
| Seniorenrat   | Donnerstag | 27.09.2012 | 16:00 | Sockelgeschossraum, Verwaltungsgebäude Kaiserhof, Bahnstr. 2 |

---

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro für Ratsangelegenheiten der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7202, Fax 0211/2407-1033. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Büro für Ratsangelegenheiten, Rathaus Anbau, Zimmer 0.24, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,50 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,75 EUR. Bei Selbstabholung entfällt der Portokostenanteil.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

\*\*\*